



Beschlussvorlage DS 118/2015/14-19

Status: öffentlich
Datum: 05.10.2015

Fachbereich: Fachbereich III
Bearbeiter: Frau Kämpf
Einreicher: Bürgermeister

Betreff: Änderung der Hauptsatzung

Beratungsfolge	Termin	Zuständigkeit	Status
Hauptausschuss	17.11.2015	Vorberatung	Ö
Gemeindevertretung	30.11.2015	Entscheidung	Ö

Beschlussvorschlag:

Die Gemeindevertretung Hoppegarten beschließt die Hauptsatzung.

Sachverhalt:

Gemäß § 4 Abs. 1 S. 2 ist in der Hauptsatzung zu regeln, was nach den Vorschriften der BbgKVerf der Hauptsatzung vorbehalten ist.

Will die Gemeinde einen Beauftragten nach § 19 BbgKVerf vorsehen, muss in der Hauptsatzung die Bezeichnung des Beauftragten und die Personengruppe, deren Interessen vertreten werden sollen, verankert werden (bedingt pflichtiger Regelungsinhalt).

Der nun vorgelegte Entwurf der Hauptsatzung enthält lediglich eine Änderung. Mit dem neuen § 15 der Hauptsatzung wird als Interessenvertreter für die Belange behinderter Menschen ein Behindertenbeauftragter etabliert.

Durch den Verweis des § 19 Abs. 3 S. 2 BbgKVerf auf § 18 Abs. 3 BbgKVerf ist in der Hauptsatzung eine analoge Regelung zu den Rechten der Gleichstellungsbeauftragten intendiert. So ist dem Behindertenbeauftragten unter anderem Gelegenheit zu geben, seine Position zu Maßnahmen und Beschlüssen, die die Belange behinderter Menschen betreffen, darzulegen. Weicht seine Auffassung von der des Bürgermeisters ab, kann sich der Behindertenbeauftragte an die Gemeindevertretung und ihre Ausschüsse wenden.

Auf diese Weise wird eine rechtzeitige Beteiligung behinderter Menschen bei politischen und Verwaltungsentscheidungen sichergestellt. Künftig ist dadurch eine Verbesserung der Situation behinderter Menschen in allen Lebensbereichen zu erwarten.

Im § 15 Abs. 3 des vorliegenden Entwurfs wird das Verfahren für die Benennung des Behindertenbeauftragten festgelegt.

Auswirkungen auf den Haushalt:

keine

Anlagen:

Entwurf der Hauptsatzung

Karsten Knobbe
Bürgermeister